

99059002012002

Ehefähigkeitszeugnis Ausstellung von Deutschen ohne jemals mit Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012333/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002012002
Leistungsbezeichnung I	Ehefähigkeitszeugnis Ausstellung von Deutschen ohne jemals mit Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Eheschließung, Ehefähigkeitszeugnis, Ehevoraussetzungen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Personenstandsgesetz (PStG) <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_13.html> • § 39 Personenstandsgesetz (PStG) <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_39.html> • § 1309 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1309.html> • Artikel 13 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) <https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123> • Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Forderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1191> • Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1672381063881&uri=CELEX:32012R1024
Teaser	Das Ehefähigkeitszeugnis wird ausgestellt, wenn es zur Eheschließung im Ausland benötigt wird.

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>Wenn sie im Ausland die Ehe schließen möchten, kann es sein, dass es im beabsichtigten Eheschließungsstaat eine gesetzliche Normierung gibt, welches die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangt.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland liegt beim Standesamt 1 in Berlin.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Voraussetzungen, Art und Format der zu erbringenden Nachweise und die Prüfung der Ehevoraussetzungen richten sich wie bei einem deutschen Staatsbürger nach deutschem Recht.</p> <p>Durch öffentliche Urkunden ist nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Personenstand • Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt • Die Staatsangehörigkeit • Die Geburt • Sowie, ggf. die letzte Ehen- und/oder Lebenspartnerschaften und deren Auflosungen • Ggf. Namensänderungen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. • Sie müssen Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben • Die beabsichtigte Eheschließung soll im Ausland stattfinden • Der beabsichtigten Eheschließung darf nach deutschem Recht kein Ehehindernisgrund entgegenstehen
Kosten	<p>Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses können Kosten entstehen. Bitte wenden Sie sich an das Standesamt 1 in Berlin.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beantragen die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird beim Standesamt 1 in Berlin. • Ergibt die Prüfung, dass der beabsichtigten Eheschließung kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegensteht, und sind die erforderlichen Angaben zur Person beider Eheschließenden gemacht,

Modul	Sachverhalt
	so erteilt das Standesamt 1 in Berlin das beantragte Ehefähigkeitszeugnis.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig.
Frist	Nach Ausstellung, hat das Ehefähigkeitszeugnis eine Gültigkeit für die Dauer von sechs Monaten.
weiterführende Informationen	https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Rechtsbehelf	Antrag beim für Personenstandsfall zuständige Gericht in Berlin.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellen eines Ehefähigkeitszeugnisses für deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland. • Zuständig ist das Standesamt 1 in Berlin.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)